



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92 537
Fax: 02244/92 5388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

[Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter](mailto:info@aeternitas.de)

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20
55022 Mainz

Königswinter, 31.01.2025
Durchwahl: 02244 / 92 53 92
Fax: 02244 / 92 53 88
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Anhörung gemäß §§ 27 und 28 GGO zum Referentenentwurf Bestattungsgesetz Stellungnahme von Aeternitas e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz, die wir gerne wahrnehmen.

Nach unserer Auffassung erfüllt der Entwurf die Ambitionen zur Schaffung eines modernen, die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger aufgreifenden Bestattungsgesetzes. Wir erkennen den Versuch einer Umsetzung vieler Aspekte, die Angehörige verstorbener Personen immer wieder an uns herantragen.

Positiv hervorheben möchten wir vorab insbesondere die neu einzuführenden Möglichkeiten der Aschenbeisetzung, der Aschenaufbewahrung und -teilung sowie der freien Bestattung im Leichentuch.

Im Folgenden möchten wir zu einigen Vorschriften Stellung nehmen.

1. § 1 Friedhöfe

In Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit angesprochen, dass Friedhofsträger sich „bei der Errichtung und dem Betrieb“ der Friedhöfe Dritter bedienen können. Dies deutet auf eine Verwaltungshelferschaft hin, wir regen hierzu jedoch an, ebenso die Möglichkeit einer Beleihung wie beispielsweise im nordrhein-westfälischen Recht in Erwägung zu ziehen. Auch eine grundsätzliche Möglichkeit zur Privatisierung von Aufgaben im Friedhofsbereich wäre zu überdenken.

Die sprachliche Änderung in Absatz 3, wonach die „Errichtung“ die frühere „Anlage“ ersetzt wäre mit § 2 Absatz 1 Satz 1 abzustimmen; dort wird von „anzulegen“ gesprochen.

2. § 2 Gemeindefriedhöfe

Die Erweiterung des Bestattungsanspruchs gegenüber einem Friedhofsträger in Absatz 2 wird von uns begrüßt, weil es kaum mehr zu Belegungsengpässen auf Friedhöfen kommt.

Das Erfordernis einer „sachgerechten Begründung“ erscheint allerdings nicht hinreichend bestimmt, zumal auch die Entwurfsbegründung hier keine näheren Kriterien oder Beispiele benennt.

Die Abgrenzung der Fallgestaltungen in Absatz Satz 3 und Satz 4 erscheint nicht ohne Weiteres verständlich, der Hintergrund der Regelung in Satz 4 kann hier nicht erkannt werden.

Absatz 4 hat einen nahezu identischen Regelungsgehalt wie § 1 Absatz 2 Satz 2. Hier könnte es zu Verständnis- und Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

3. § 3 Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Öffnung hin zu Bestattungsformen anderer Religionen und Konfessionen erscheint zeitgemäß. Wir sehen in den Regelungen des Absatzes 2 allerdings die Gefahr eines intensiven Eingriffs in die Selbstverwaltungsrechte der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn diese für sie „fremde“ Bestattungsformen dulden müssen. Ob hier die Einschränkungen der unzumutbaren Entfernung zu Gemeindefriedhöfen und des Schutzes des eigenen religiösen Empfindens ausreichen sind, kann in Zweifel gezogen werden.

4. § 4 Private Bestattungsplätze und Grabstätten in Kirchen

Im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage wird in der Entwurfsfassung ein Rückschritt gesehen, wenn zukünftig auf privaten Bestattungsplätzen lediglich die Bestattung von Aschen Verstorbener vollzogen werden darf. Dies wiegt desto schwerer, als die Neuregelung auch bestehende private Bestattungsplätze zu betreffen scheint.

Die neu eingefügte einschränkende Voraussetzung in Ziffer 3 des Absatzes 2 (Pflicht zur würdigen Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit) erscheint weniger problematisch, weil die Inhaber des Bestattungsplatzes selbst ein entsprechendes Interesse haben dürften.

Soweit in Absatz 3 wiederholt wird, dass nur die Beisetzung von Aschen Verstorbener zulässig ist, so sollte dies dringend überdacht werden. Im Übrigen ist die Regelung insofern unklar formuliert, als die Verwendung von Urnen nach dem Wortlaut nicht erwähnt wird und daher als nicht zulässig verstanden werden könnte, zumal wenn ein Bezug zu § 11 Absatz 7 des Entwurfs hergestellt wird.

Die Grabstätten in Kirchen nach Absatz 5 kommen in Rheinland-Pfalz beispielsweise bereits in Bad Dürkheim, Boppard, Ramstein-Miesenbach oder Trier vor. Die neu eingefügte Vorschrift zieht keine übermäßige Reglementierung nach sich, könnte aber insofern präziser formuliert werden, ob hierbei die Bestattung sowohl von Aschen als auch von Leichen gemeint ist.

5. § 5 Begräbniswälder

Die – in der Praxis bislang wenig genutzte – Möglichkeit der Aschenbeisetzung ohne Urne wird als Erweiterungsoption von uns bereits grundsätzlich begrüßt. Die Kategorisierung als Friedhof sowie die Notwendigkeit einer Friedhofssatzung entspricht dem in anderen Ländern Üblichen.

6. § 6 Ruhezeit

Einem weit verbreiteten Sprachgebrauch folgend, haben „Grabstätten“ unter Umständen mehrere „Gräber“ oder „Grabstellen“. Insofern wäre die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 präziser wie folgt zu wählen: „..., wie lange einzelne Grabstellen nicht erneut belegt werden dürfen.“ In Satz 2 sollte es „Erdbestattungen“ (statt „Erstbestattungen“) heißen.

In Absatz 3 sollte die Übereinstimmung der Regelung zum Wegfall einer Ruhezeit für den Fall des Ausbringens der Asche außerhalb von Friedhöfen im Vergleich zur Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 (hier wird auf eine Ruhezeit bei privaten Bestattungsplätzen abgestellt) geprüft werden.

Soweit in Absatz 4 eine Verlängerung der Ruhezeit auf Wunsch der Angehörigen ermöglicht werden soll, räumt der Wortlaut diesen Wunsch von Anfang an ein, also bereits bei der erstmaligen Grabvergabe. Es ist zu hinterfragen, ob eine Verlängerung der Ruhezeit hier notwendig ist, oder ob der in der Entwurfsbegründung genannte Aspekt des sogenannten „Ewigen Ruherechts“ nicht über eine entsprechend lange Grabnutzungsdauer seitens des Friedhofsträgers berücksichtigt werden könnte. Im Übrigen macht der Wortlaut der Vorschrift keine Einschränkungen hinsichtlich des Verlängerungswunsches in Bezug auf religiöse Vorgaben, würde also für alle Tuchbestattungen gelten.

In den Absätzen 5 und 6 wird erstmalig der Umgang mit Verstorbenen oder deren Aschen nach Ablauf der Ruhezeit geregelt. Aus unserer Sicht wird hierbei zu weitgehend in das fortbestehende Totensorgerecht der Angehörigen der verstorbenen Person eingegriffen, als beispielsweise dem Wunsch nach einer Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit nicht entsprochen könnte, weil Urne und Asche (zwingend) auf dem Friedhof beizusetzen sind. Dem Wunsch von Angehörigen folgend sollte in Absatz 6 generell ermöglicht werden, der totenfürsorgeberechtigten Person nicht nur die Schmuckurne, sondern auch eine etwaige Aschekapsel und die Asche selbst auszuhändigen.

7. § 8 Friedhofssatzung, Friedhofsordnung

Bereits die Überschrift wirft Fragen nach der Unterscheidung zwischen den regelmäßig synonym verwendeten Begriffen der „Friedhofssatzung“ und der „Friedhofsordnung“ auf. Dass Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften prinzipiell keine Satzungshoheit haben, wie es die Entwurfsbegründung nahelegt, muss kritisch hinterfragt werden. Inhaltlich dürfte es hierbei ohnehin keine Unterschiede geben, da es sich in beiden Fällen um schriftlich niedergelegte verbindliche Bestimmungen handelt, die alles das, was eine bestimmte Körperschaft betrifft, festlegen und regeln.

Die Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 7 erscheint entbehrlich, weil eine gesetzliche Regelung bereits in § 6 Absatz 5 vorliegt.

In Absatz 2 sollte es „Weltanschauungsgemeinschaften“ heißen. Die Vorgabe, dass auch „von Gemeinden beauftragte Dritte, die Träger eines Friedhofes sind“ eine Friedhofssatzung zu erlassen haben, widerspricht dem Grundgedanken von § 1 Absatz 2, wonach Träger von Friedhöfen nur Gemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (sofern KöR) sein können. Eine Trägerschaft zu übertragen ist danach nicht möglich. Lediglich in der Konstellation des § 2 Absatz 4 könnte es denkbar sein, dass die Träger anderer Friedhöfe von einem Friedhofsträger mit einer bestimmten Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden.

8. § 9 Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Entgegen den Ausführungen in der Entwurfsbegründung kommt es zu einer inhaltlichen Änderung im Vergleich zum gegenwärtigen § 6a. Nach dieser geltenden Vorschrift „*können* [die Friedhofsträger] durch Satzung bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn [...]“. Nunmehr ist formuliert: „Die Friedhofsträger bestimmen durch Satzung, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn [...]“. Nach dem Wortlaut wurde hier aus einer „Kann-Regelung“ eine verbindliche Vorgabe zur Regelung dieser Materie. Ob dies Sinn der Regelung ist, wäre aus unserer Sicht zu prüfen.

Wie nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bezieht sich die Regelung des Entwurfs lediglich auf Grabmale. Hier wäre zu prüfen, ob – entsprechend der Rechtslage z.B. der Nachbarbundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Saarland – auch Grabeinfassungen in die Norm mit aufgenommen werden sollten.

9. § 11 Bestattung

Die Angleichung an die Vorgaben der Personenstandsverordnung und die Rechtslage in anderen Ländern wird in Bezug auf den Umgang mit totgeborenen Kindern ebenso begrüßt wie die Ersetzung von Fehlgeburt durch den verbreiteten – wenn auch unscharfen – Begriff „Sternenkind“. Kritisch sehen wir die unklare Formulierung „so ist eine Bestattung zu genehmigen“ in Absatz 2 Satz 3. Hier wird nicht deutlich, wer für eine „Genehmigung“ zuständig sein soll. Im Hinblick auf den Bestattungsanspruch nach § 2 Absatz 2 des Entwurfs erscheint eine Genehmigung darüber hinaus entbehrlich.

Für sinnvoll erachten wir die gemeinsame Bestattung von Kind und Elternteil nach Absatz 2 Satz 4. Die Formulierung „in kürzester Zeitabfolge“ erscheint jedoch unpräzise. Sie könnte durch „bei oder im Zusammenhang mit der Geburt“ ersetzt werden.

Die entsprechende Geltung der Sätze 4 und 5 des Absatzes 2 könnten in Absatz 3 ebenfalls noch aufgenommen werden.

In Absatz 5 könnte den Formulierungen der anderen Absätze des § 11 gefolgt und „verstorbenen Person“ statt „Verstorbenen“ verwendet werden. Es sollte unserer Ansicht auch geprüft werden, ob der Wille von Geschäftsunfähigen oder Kindern nicht doch Berücksichtigung finden sollte. In den Bestattungsgesetzen des Großteils der anderen Länder findet sich diese Einschränkung nicht.

Die Aufnahme weiterer Bestattungsformen kommt den aktuellen Wünschen weiter Teile der Bevölkerung nach und gibt deutlich erweiterte Möglichkeiten zu individuell gestalteten Bestattungen. Als Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Optionen begrüßen wir dies als Schritt in die richtige Richtung, um den Bedürfnissen und Wünschen der Angehörigen wie auch der zu Lebzeiten Vorsorgenden gerecht zu werden.

a) „Erbbestattung“ im Leichentuch

Die Regelung des Entwurfs, sarglose Bestattungen grundsätzlich immer dann zuzulassen, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entsprechen, wird ausdrücklich begrüßt. Das Abstellen auf religiöse und weltanschauliche Begründungen zu unterlassen, wird den gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht.

b) Ascheausbringung

Mit der Ergänzung in Absatz 6 Satz 4 am Ende erlaubt Rheinland-Pfalz im Grundsatz die Verstreuung oder Vergrabung der Totenasche. Dies ist in anderen Bundesländern (u.a. Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Brandenburg oder Schleswig-Holstein) zum Teil seit vielen Jahren und auf vielen Friedhöfen als Bestattungsform etabliert.

c) Seebestattung

Bislang ist Rheinland-Pfalz eines der wenigen Bundesländer, die die Seebestattung im Bestattungsgesetz nicht als Bestattungsart bzw. -form nennen (auch wenn sie nicht explizit verboten und de facto für rheinland-pfälzische Bürgerinnen und Bürger möglich ist und genutzt wird). Es ist auch als Binnenstaat folgerichtig, die Seebestattung als häufig praktizierte Form der Bestattung anzuerkennen und – wie hier in geringem Maße – zu regeln.

d) „Seebestattung“ als Aschebeisetzung in Flüssen

Wir begrüßen die neu einzuführende Bestattungsform der Beisetzung von Totenasche auf ausgewählten Flüssen. Hier wäre Rheinland-Pfalz Vorreiter in Deutschland, wenngleich diese Form der Beisetzung beispielsweise in Österreich (Donau) oder den Niederlanden (Maas, Rhein) bereits seit einigen Jahren praktiziert (und auch für Verstorbene aus Deutschland genutzt) wird. Es ist deshalb nach unserer Einschätzung von einem Bedarf in der Bevölkerung auszugehen, insbesondere auch in einem Binnenland, in dem der Bezug der Menschen zu bestimmten Flüssen höher einzuschätzen sein könnte als zu Nord- oder Ostsee. Wir erwarten daher, dass diese Bestattungsform in Rheinland-Pfalz angenommen werden wird, wenn einige organisatorische Punkte geklärt werden.

In der Überschrift des Paragraphen und in Absatz 6 Satz 6 sollte der Begriff „Flussbestattung“ zur Abgrenzung der klassischen Seebestattung verwendet werden. Wie dort üblich sollte in Erwägung gezogen werden, lediglich die Beisetzung der Asche in einer (wasserlöslichen, schnellzersetzenden) Urne zu ermöglichen. Die Verstreuung der Asche vom Schiff aus dürfte weniger attraktiv sein. Außerdem wäre in Erwägung zu ziehen, die nähere Bestimmung der räumlichen Bereiche, z.B. anhand bestimmter Flusskilometer, in denen diese Beisetzungsform angeboten werden darf, in der Bestattungsverordnung zu regeln, die dann entsprechend angepasst werden müsste.

e) Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen

Dem Beispiels Bremens folgend soll zukünftig zulässig sein, die Asche außerhalb von Friedhöfen auszubringen, d.h. zu verstreuen oder vergraben. Diese Möglichkeit wird seitens der Bevölkerung vielfach gewünscht und von uns positiv bewertet. Die Genehmigungsvoraussetzungen erscheinen sachgerecht und ausreichend, um diese – für Rheinland-Pfalz neue – Beisetzungsform zu reglementieren. Auch hier wurde sich an der Regelung in Bremen orientiert, die sich mittlerweile etabliert hat.

In Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 wäre der sonstigen Formulierung folgend „den Ort zur Ausbringung“ zu verwenden.

f) Urnenaushändigung zur privaten Aufbewahrung und Ascheteilung

Auch mit der Ermöglichung dieses Umgangs mit der Totenasche geht Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland neue Wege der Trauerbewältigung und folgt damit unseren seit vielen Jahren vorgebrachten Forderungen. Wir begrüßen diese Möglichkeiten ausdrücklich, weil

viele Menschen den Wunsch haben, einen nahen Angehörigen oder eine vertraute Person auch nach dem Tod Teil des eigenen Lebens werden zu lassen. Mit dieser Umsetzung werden die Interessen der Hinterbliebenen wie vor allem auch der Verstorbenen, die diese Möglichkeit nach Ihrem Tod favorisieren, umfassend gewahrt.

Als wichtigste Voraussetzung ist der Nachweis des Willens der verstorbenen Person zu diesen Handlungsmöglichkeiten im Entwurf hinreichend festgelegt. Auch die Formvorgabe einer schriftlichen Verfügung sehen wir als sachgerecht an, weil hier eine für Rheinland-Pfalz – und das gesamte Bundesgebiet – neue Form des Umgangs mit der Totenasche eingeführt wird. Diesem Aspekt trägt die verhältnismäßig strenge Formvorschrift Rechnung. Gleiches gilt für die Festlegung von Nebenbestimmungen nach Absatz 9.

Die Regelung des Absatz 10 Satz 1 bezieht sich nach ihrem Wortlaut – wie auch in der gegenwärtigen Gesetzeslage – auf sämtliche Bestattungen. Grundsätzlich, aber gerade auch in Fällen, in denen der Friedhofsträger als Behörde nicht auch örtliche Ordnungsbehörde am Bestattungsort ist, sollte überprüft werden, ob bei jeder Bestattung vor Ort immer auch die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen ist. Hier unterscheidet sich die Rechtslage in Rheinland-Pfalz gravierend von der in den meisten anderen Bundesländern, weil dort lediglich die Bestattung beim jeweiligen Friedhofsträger anzumelden bzw. zu beantragen ist. Ebenfalls im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird angeregt, die Herstellung des Benehmens mit der örtlichen Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes im Fall einer Feuerbestattung entfallen zu lassen.

Demgegenüber wäre es zu befürworten, wenn im Fall des Satzes 2 (Ausbringung oder Aushändigung der Asche nach Absatz 7) neben der Ordnungsbehörde des Hauptwohnsitzes der verstorbenen Person auch die Ordnungsbehörde des Ausbringungs- bzw. Aufbewahrungsortes involviert (Benehmen oder Einvernehmen) wird.

10. § 12 Tuchbestattungen

Die Entwurfsfassung im Kontext von sogenannten Tuchbestattungen als Form der Erdbestattung wird von uns begrüßt. Insbesondere der Verzicht auf eine religiöse oder weltanschauliche Begründung zu dieser Beisetzungsform wird als zeitgemäß und im Hinblick auf die (negative) Religionsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz gerechtfertigt angesehen.

Der Transport der verstorbenen Person bis zur Grabstätte im Sarg wird von uns als würdig und angemessen angesehen. In diesem Zusammenhang befürworten wir eine Änderung bzw. Ergänzung von § 5 der Bestattungsverordnung, um in diesem Zusammenhang auch die Verwendung eines Transportsarges zu ermöglichen.

11. § 13 Verantwortlichkeit

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 sollte insoweit dringend geändert werden, als hier eine Verantwortlichkeit des Erben festgelegt ist. Dieses deutschlandweit einzigartige Kuriosum ist absolut praxisfern und wird der ordnungsrechtlichen Maxime der effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht. Schließlich wird die Erbenstellung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bestattungsfrist (§ 15 bzw. § 23 des Entwurfs) in den meisten Fällen nicht rechtlich zweifelsfrei festgestellt sein. Daher ist in der Praxis in Rheinland-Pfalz die Anwendung von Absatz 1 Satz 2 die Regel.

Wir sprechen uns für eine Streichung der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus, Absatz 1, Satz 2 am Ende. Personen, die nicht (voll) geschäftsfähig sind, können praktisch eine Bestattung durchführen lassen, vertreten beispielsweise durch Eltern,

Vormund oder Betreuer. Sollte tatsächlich eine nicht geschäftsfähige Person, z.B. ein minderjähriges Kind, bestattungspflichtig sein, mangelt es häufig an den finanziellen Möglichkeiten, die Bestattung durchführen zu lassen. Die staatliche Hilfe nach § 74 SGB XII (sog. Sozialbestattung) setzt aber unter anderem als Anspruchsvoraussetzung eine Bestattungspflicht voraus. Damit – zumindest wenn keine Erbenstellung vorliegt – würde eine minderjährige Person keine Übernahme der Bestattungskosten durch den zuständigen Sozialhilfeträger erhalten.

In der Aufzählung der verantwortlichen Personen (Absatz 1 Satz 3) wäre nach unserer Auffassung zu prüfen, ob „der sonstige Sorgeberechtigte“ (Nr. 5) weiterhin aufgeführt werden sollte. In der Praxis ist hier nicht hinreichend erkennbar, welche Personen hiermit gemeint sind. Deutschlandweit wird der „sonstige Sorgeberechtigte“ derzeit lediglich in Sachsen ebenfalls als bestattungspflichtig geführt. Insofern erscheint diese Personenbezeichnung als unüblich.

Die Vorgabe in Absatz 1 Satz 3, wonach im Fall der Verantwortlichkeit einer Personenmehrheit „jeweils die ältere Person“ der jüngeren vorgeht, erscheint uns überprüfenswert. Hier kommt es zu einer gesetzgeberischen Regelung der Ermessensausübung für die örtliche Ordnungsbehörde, die nicht in jedem Fall sachgerecht erscheint.

12. § 14 Benachrichtigungspflicht

Der verwendete Begriff der „Totgeburt“ kommt nur an dieser Stelle des Gesetzes vor. Soweit in der Entwurfsbegründung erklärt wird, dass unter den Begriff der „Totgeburt“ alle totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kinder wie auch die Sternenkinder im Sinne des § 11 Absatz 2 fallen, wäre hier ein Gleichlauf der Formulierungen oder zumindest ein Verweis auf die Regelung des § 11 aus unserer Sicht wünschenswert.

13. § 21 Einsargung

In Absatz 2 Satz 1 sollte „seuchenrechtlichen“ durch „infektionsschutzrechtlichen“ ersetzt werden.

Auch die Formulierung „und kann von der Leiche eine Ansteckung ausgehen“ wäre zu überdenken; sie erscheint unpräzise.

14. § 22 Überführung

Wie in der gegenwärtigen Gesetzesfassung bereits formuliert bleibt unklar, welche „ärztlichen Maßnahmen“ in Absatz 1 gemeint sind. Unklar erscheint uns ebenfalls, in welche Richtung Satz 3 zu verstehen ist, wenn ein nicht-natürlicher Tod festgestellt wurde. In Satz 5 wiederum sollte konsequenterweise von „die Verantwortlichen“ statt „die Bestattungspflichtigen“ gesprochen werden.

15. § 23 Warte- und Bestattungsfrist

Wir schlagen vor, die bisherige Wartezeit von 48 Stunden auf 24 Stunden zu reduzieren. Ein Verfahren zur Fristverkürzung nach Absatz 2 wäre dann entbehrlich. Zwar ist die 48-Stunden-Frist im Bundesgebiet noch weit verbreitet, aktuellere Gesetzesänderungen (z.B. Berlin) hatten zuletzt aber eine Reduzierung der Frist zum Gegenstand.

Die neu einzuführende Frist von vier Monaten (Abs. 1 Satz 3) wiederum sollte nach unserer Ansicht auf sechs Monate (Rechtslage in Sachsen, Thüringen, Berlin) verlängert werden, um den Angehörigen eine ausreichende Entscheidungszeit zu geben. Auch in diesem Fall wäre ein Verfahren zur Fristverlängerung (Absatz 2 Satz 4) nicht mehr notwendig. In diesem Zusammenhang erscheint unklar, wer hierbei „zuständige Behörde“ ist.

16. § 25 Ausgrabung, Umbettung

Durch die Neufassung der Regelungen zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen (gegenwärtig § 17) wird im Wesentlichen die Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex in das Bestattungsgesetz übernommen. Andere Aspekte finden sich bereits jetzt in den örtlichen Friedhofssatzungen.

Kritisiert werden muss die Einschränkung „vor oder nach Ablauf der Mindestruhezeit“. Zum einen erscheint der Einschub entbehrlich, weil er nur aussagt, dass die Voraussetzungen (wichtiger Grund, Genehmigung) stets zu erfüllen sind. Zum anderen wird hiermit die aktuelle Rechtsprechung, die eine Unterscheidung hinsichtlich der Bedeutung des wichtigen Grundes am Ablauf der Ruhefrist festmacht, negiert. Schließlich ist die Formulierung „Ablauf der Mindestruhezeit“ insofern ungeeignet, als lediglich das Bestattungsgesetz (aktuell: § 5 BestattG i.V.m. § 3 BestattVO; im Entwurf: § 6 Absatz 2) eine Mindestruhezeit festlegt. Relevant ist aber allenfalls die konkrete Ruhezeit, wie sie der jeweilige Friedhofsträger in der entsprechenden Friedhofssatzung bzw. die Genehmigungsbehörde festgelegt hat. Außerdem sollte nach unserer Ansicht hinterfragt werden, ob die strengen Voraussetzung für eine Umbettung auch noch nach Ablauf einer beispielsweise 25jährigen Ruhezeit zwingend erfüllt werden müssen, oder ob nicht der Ablauf der Ruhefrist auch die Bedeutung der Totenruhe relativiert.

17. § 26 Leichenbesorger

Die Verwendung der veralteten Begrifflichkeit des „Leichenbesorgers“ sollte nach unserer Auffassung überprüft werden.

Problematisch erscheint das aus der gegenwärtigen Gesetzesfassung übernommene Berufsverbot in Bezug auf Hebammen, sofern man diesen Beruf als dem „Gesundheitswesen“ zugehörig auffasst. Generell bietet sich eine Prüfung an, ob diese Verbotsnorm, die sich in den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer nahezu gar nicht finden lässt, weiterhin aufrecht erhalten will.

Die in Absatz 3 Satz 2 verwendete Begrifflichkeit der „bestattungspflichtigen Person“ findet sich im gegenwärtig geltenden Bestattungsgesetz sowie auch im Entwurf an keiner anderen Stelle; generell wird auf die Verantwortlichkeit nach § 13 abgestellt. Hier wäre ein Gleichlauf der Formulierungen zu prüfen. Nach unserer Auffassung können „die in Absatz 1 genannten Personen“ gar nicht von der „bestattungspflichtigen Person“ oder dem/der nach § 13 verantwortlichen Person von der Schweigepflicht entbunden werden. Diese Möglichkeit dürfte nach unserer Auffassung lediglich dem/der jeweiligen Auftraggeber/Auftraggeberin bzw. der totenfürsorgeberechtigten Person zustehen.

Königswinter, 31.01.2025